

Wildbader Anzeiger.

Amtsblatt für die Stadt Wildbad
und zugleich Verkündigungsblatt des Kgl. Revieramts Wildbad.
Anzeige- und Unterhaltungsblatt für Wildbad und Umgebung.

Der „Wildbader Anzeiger“ erscheint wöchentlich dreimal und zwar „Montag, Mittwoch u. Samstag.“ Annoncen, die in hiesiger Stadt und Umgebung die größte Verbreitung finden, werden die kleinspaltige Garmond-Zeile oder deren Raum, mit 4 8 Pfennig berechnet. Bei Wiederholungen Rabat, stehende Annoncen und Abonnement nach Uebereinkunft. Der Abonnements-Preis beträgt in hiesiger Stadt vierteljähr. 90 Pfg. monatl. 30 Pfg. Durch die Post bezogen im Oberamtsbezirk viertelj. 1 M. 15 s außerhals des Bezirks 1 M. 35. Alle Postanstalten und Postboten nehmen Bestellungen an.

N^o. 61.

Mittwoch, den 31. Mai 1893.

10. Jahrg.

Amtliche und Privat-Anzeigen.

Wildbad.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag, den 1. Juni d. J.
vormittags 11 1/2 Uhr
kommen auf dem hiesigen Rathhause zum Verkauf: bei dem Lautenhofer Pflanzgarten 2 Kubm. Moos, bei den Lautenhofer Wiesen eine Parthie Reifsch, und in der Eiseloklinge bei der Müllerwiese 6 Stück sichtige Stangen auf dem Stock, wozu Liebhaber eingeladen sind.

Stadtpflege.

M.-Sch.-Cl.

Mittwoch, den 31. Mai 1893
abends punkt 1/2 11 Uhr
außerordentl. Versammlung
im Lokal.

Samstag, den 3. Juni 1893.
Monats-Versammlung.

Zahlreiche Beteiligung wird erwartet und wird Nichterscheinen nach § 6 bestraft.

Der Vorstand

Turn-Verein Wildbad.

Nächsten Samstag den 3. Juni

abends 8 Uhr

Monats-Versammlung
im Saale des
Gasthauses z. Eisenbahn.
Der Vorstand.



M.-Sch.-Cl.

Unserer lieben
holden

Emma

zu ihrem heute stattfindenden 16. Wiegenfeste herzlichste, innige

Gratulation!

I^a Emmenthalerkäse

empfiehlt bestens

Chr. Pfan.

Wildbad.

Bekanntmachung.

Nachstehende oberamtliche Bekanntmachung, welche die jederzeitige Fürsorge der K. Regierung bei eintretenden Nothständen in erfreulicher und anerkannter Weise wiederholt bestätigt, bringe ich hiemit mit der Aufforderung zur Kenntnis der Einwohnerschaft, daß Gesuche um Abgabe von Gras u. s. w. aus den Stadtwaldungen hier bei der Stadtpflege und in den Parzellen bei den Anwaltämtern angebracht werden können und daß diese Gesuche ihre sofortige Erledigung finden werden.

Den 28. Mai 1893.

Stadtvorstand: Bäckner.

Neuenbürg.

Bekanntmachung

betr. die Abgabe von Gras und Streu aus den Waldungen zur Vinderung der Futternot.

Mit Erlaß vom 17. d. Mts. hat das K. Ministerium des Innern verfügt, daß zur Vinderung des durch die abnormen Witterungsverhältnisse dieses Jahres verursachten Futtermangels den Gesuchen der interessierten Kreise um die Erlaubnis zur Abgabe von Gras u. s. w. aus den körperschaftlichen Waldungen nach Thunlichkeit und insoweit entsprochen werden soll, als es die notwendigen Rücksichten auf die Schonung des Waldes gestatten.

Bezüglich der aus dem Wald zu entnehmenden Futtermittel hat sodann die K. Forstdirection, Abt. für die Körperschaftswaldungen, mit Erlaß vom 19. d. M. darauf hingewiesen, daß außer den Grasnutzungen besonders auch auf die Gewinnung von Futterlaub Bedacht zu nehmen sei, welches nicht nur in grünem und halbwelkem, sondern auch in getrocknetem Zustand verwendet werden könne, wenn das Heißig in passender Weise in kleinere Bündel gebunden wird, so daß Sonne und Wind leichter Zutritt bekommen.

Insoweit nun von diesen Futtermitteln nach den Verhältnissen des Bezirks überhaupt Gebrauch gemacht werden kann, werden die Interessenten darauf aufmerksam gemacht, daß unter den verschiedenen Holzarten sich am besten die Eiche, Esche, Hagebuche und Hasel eignen, und daß auch das Eichenlaub guten Futterwert hat, während Buchenlaub vom Vieh weniger gern aufgenommen werden soll.

Wo Grasnutzungen möglich sind, werden solche zu Abgabe gelangen, soweit dies nicht schon geschehen.

Die Gewinnung von Futterheiden, den vom Rindvieh nicht ungern aufgenommenen jüngsten Trieben der Heide, besonders von jüngeren Pflanzen, wird noch besonders empfohlen; solche darf übrigens nicht mit der Sense, sondern nur mit der Sichel erfolgen.

Die erforderlichen Ansuchen um Gestattung der oben erwähnten Abgaben sind durch Vermittlung der Ortsvorsteher an die zuständigen Gemeindeförstereien bezw. Revierämter zu richten.

Den 23. Mai 1893.

K. Oberamt.
Maier, A.B.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, des Innern u. der Finanzen, betreffend Vorschriften zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen über die Hegezeit des Wildes.

Vom 20. März 1891.

In Vollziehung der K. Verordnung, betr. die Hegezeit des Wildes vom 30. Juli 1886 (Reg.-Bl. Seite 315), wird zur Sicherung der Einhaltung der in § 1 derselben

W i l d b a d.
Wildbrett-Alford
 pro 1893/94.

Der heurige Ertrag aus der königlichen Jagd auf hiesiger Markung wird zum Nutzen der Stadtkasse im Wege des schriftlichen Aufstreichs zum Verkauf gebracht.

Die Gebote für das Kg. der einzelnen Gattung Haarwild: Rehwild und Rotwild, sind verschlossen unter der Aufschrift: „Gebot auf den Wildbrettanfall aus der königlichen Jagd Wildbad“ bis

Montag, den 5. Juni,
 nachmittags 5 Uhr

bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, woselbst zu derselben Stunde die Eröffnungsverhandlung stattfindet, welcher die Bietenden anwohnen können. Die Auswahl unter den Bietern wird sich ausdrücklich vorbehalten.

Das Angebot gilt ab hier. Die Verkaufsbedingungen können auf dem Rathause eingesehen werden.

Den 30. Mai 1893.

Stadtschultheizenamt:
 Bäkner.

Milch

ist zu haben bei

Weber z. Sonne.

Feinstes

Nizza Olivenöl

und kaltgeschlagenes

Mohnöl

empfehlen

Fr. Treiber.

Sprollenhau.

Eine neumelrige

Ruh samt Kalb

hat zu verkaufen.

W. Treiber z. Hirsch.

Alles zerbrochene

Glas, Porzellan, Holz u. s. w. littet

Plüß-Stauffer-Mitt

Gläser zu 30, 50 u. 80 Pfg. bei

Carl Wilh. Bött in Wildbad.

**Sodawasser,
 Limonade, Himbeer,
 Citron, Orange,
 Vanille etc.**

empfehlen billigst und wird auf Wunsch in's Haus geliefert.

Chr. Batt, Rathausgasse.

Vogelfutter:

Canariensamen
 Hanfsamen
 Rübsamen
 Haferkerne

empfehlen

Christ. Bian.

Dreiwährigen

**Kleesamen, Grasa-
 samen, Wicken**

in bester keimfähiger Ware empfiehlt zu den billigsten Preisen.

Fr. Treiber.

für die Schonung des Wildes getroffenen Verbete unter Bezugnahme auf Art. 39 Ziffer 1 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.-Blatt Seite 391) Nachstehendes verfügt:

§ 1.

Wer Wild von einer derjenigen Arten, welche nach § 1 der K. Verordnung vom 30. Juli 1886 einer Hegezeit unterliegen,*) befördert oder versendet, in Orte eingeführt, feilbietet oder verkauft, hat folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Allen Sendungen von Rot-, Dam- und Rehwild ist sowohl bei Beförderung mit Haut und Haar, wobei dasselbe nicht verpackt werden darf, als bei Versendung in zerlegtem Zustande (in einzelnen Teilen) ein den Namen und Wohnort des Absenders oder Verkäufers, den Tag der Erlegung und das Geschlecht des Wildes enthaltender Schein beizugeben.
- b) Bei Versendung von Wild, welches einer der übrigen in § 1 der K. Verordnung vom 30. Juli 1886 unter A und B genannten Arten angehört, genügt neben Namen und Wohnort des Absenders die Angabe von Art und Stückzahl des Wildes auf dem auch hier beizugebenden Schein.
- c) Das Rot-, Dam- und Rehwild ist beim Aufbrechen so zu behandeln, daß das Geschlecht auch dann mit Sicherheit noch erkannt werden kann, wenn das Geweih oder Gehörn abgenommen worden ist.

Wer solches Wild ohne Geweih, bezw. Gehörn zum Verkaufe oder zur Versendung bringt, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Geschlecht erkennbar bleibt.

§ 2.

Für die Beförderung von Wild mit der Eisenbahn wird insbesondere noch Folgendes bestimmt:

- a) bei Aufgabe als Eil- oder Frachtstückgut sind die in § 1 a und b verlangten Angaben, soweit sie nicht ohnehin schon im Frachtbrief enthalten sind, in letzterem in Spalte „Erklärung wegen der etwaigen zoll- oder steueramtlichen Behandlung“ beizusetzen;
- b) bei Aufgabe als Reisegepäck und Expressgut ist der Schein mit den verlangten Angaben der Gepäc-Annahmestelle zum Anschluß an die Begleitpapiere (Gepäckkarte, Expressguthkarte) zu übergeben.

§ 3.

Bei der Beförderung von Wild durch die Post ist der in § 1 a und b vorgeschriebene Schein

- a) soweit Begleitadressen zur Verwendung kommen, an diesem zu befestigen;
- b) soweit Pakete bis zu 12½ kg innerhalb Württembergs ohne Begleitadressen verschickt werden dürfen, diesen Sendungen beizugeben.

§ 4.

Wird bei der Vorzeigung zur Einkieferung wahrgenommen, daß diese Vorschriften nicht genau eingehalten sind, so findet Annahme und Beförderung der Sendung mit der Eisenbahn und Post nicht statt.

§ 5.

Vorstehende Bestimmungen finden nur auf die in Württemberg zur Auslieferung kommenden, somit nicht auch auf die im direkten Verkehr zur Einfuhr nach Württemberg oder zur Durchfuhr nach anderen Staatsgebieten über die württembergischen Grenzen eintretenden Wildsendungen Anwendung.

§ 6.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Mai 1891 in Wirksamkeit.
 Stuttgart, den 20. März 1891

Mittnacht. Schmid. Renner.

W i l d b a d.

Vorstehende Ministerialverfügung wird hiewit auf's Neue zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Anfügen, daß die Nichtbefolgung dieser Vorschriften der Strafandrohung des Art. 39 Z. 1 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1891 unterliegt.

Den 28. Mai 1893.

Stadtschultheizenamt: Bäkner.

*) Anmerkung. Die Hegezeit, innerhalb welcher Wild weder erlegt n. gefang., n. z. Verkauf gebracht oder angekauft werden darf, ist durch die angeführte Bestimmung nach den einzelnen Tiergattungen in folgender Weise festgesetzt:

A. Beim Haarwild.

- 1) für männliches Rot- und Damwild auf die Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai.
- 2) für weibliches Rot- und Damwild auf die Zeit vom 1. Februar bis 30. September.
- 3) für Rehböcke auf die Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai.
- 4) für Rehgaisen auf die Zeit vom 1. Dezember bis 14. Oktober.
- 5) für Wildkälber und Damkälbe, d. h. für die noch im Kalenderjahr ihrer Geburt stehenden Jungen des Rot- und Damwilds, auf das ganze Jahr.
- 6) für Ripböcke, d. h. männliches Rehwild im Jahr der Geburt bis 14. Oktober.

- 7) für Hasen auf die Zeit vom 1. Februar bis 30. September.

B. Beim Federwild:

- 1) für Auer- und Birkhähnen auf die Zeit vom 1. Juni bis 15. August,
- 2) für Auer- und Birkhühner auf die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Oktober,
- 3) für Feld- und Haselhühner sowie für Fasanenhenken vom 1. Dezember bis 23. August.
- 4) für Fasanenhähnen vom 1. Februar bis 23. August.
- 5) für Wachteln auf die Zeit vom 1. März bis 23. August,
- 6) für wilde Enten auf die Zeit vom 16. März bis 30. Juni,
- 7) für wilde Tauben auf die Zeit vom 1. März bis 30. Juni,
- 8) für Schnepfen und Pelassinen auf die Zeit vom 16. April bis 14. Juli,

je einschließlic der genannten Laae.

Schuld- & Bürgscheine

empfehlen die Buchdruckerei von
 Bernhard Hofmann.

Malta-Kartoffeln
empfiehlt Chr. Vatt.

Wildbad.

**Schwarze Tuche,
Kammgarn,
Cheviot-Stoffe,**
in verschiedenen Farben;
auch lasse ich nach Maß
Herrenkleider
sofort anfertigen billigt.
G. Rieinger.

**Oliven-
Salat-
Lampen-
in guter Ware bei**

Del

Fr. Funt,
Inb. G. Lindenberger.

Süden
Bäckstein-Käse
empfiehlt J. F. Gutbub.

**Ia weisse Kernseife
Ia gelbe Seife
Ia transp. Schmierseife**
empfiehlt G. Rometsch.

**Chocolade u. Cacao,
Comp. Française,
holländ. Cacao van Houten,
verschied. Sorten feinen
Thee in Packeten
und offen, sowie engl.
Albert Biscuits**
empfiehlt Gustav Hammer,
Hauptstr. 103.

**Mandeln
Feigen
Rosinen
Zibeben**
empfiehlt G. Rometsch.

Cristallin
chemisches Präparat zum schnellen leichten
Reinigen und Polieren
von Fenster- u. Spiegelscheiben
ohne Anwendung des Putzleders
empfiehlt pro Paket 10 S
Carl Wilsch. Vott.

Selbigebrannter
Fruchtbranntwein
ist fortwährend zu haben bei
Bierbrauer Bäuerle.

Vorzügliches
Galatoel
empfiehlt Emil Ruz.
Chocolade & Cacao
empfiehlt G. Rometsch.

Wildbad.

Impfung.

Die Impfung für die Pflchtigen von Nonnenmish u. Sprollenhaus findet am
Montag, den 5 Juni d. Js., nachmittags 1 Uhr
im Schullotal in Sprollenhaus statt.

Am gleichen Tage nachmittags 4 Uhr ist sodann den Pflchtigen von Wildbad,
welche den letzten Impftermin versäumt haben, Gelegenheit geboten, ihrer Impfpflcht nach-
zukommen.

Die bei diesen Terminen nicht Erscheinenden werden dem K. Oberamt zur Be-
strafung angezeigt werden. Sollte ein Kind wegen Krankheit nicht geimpft werden können,
so ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

Den 30. Mai 1893.

Stadtschultheißenamt:
Bäuer.

Militär-Verein Wildbad „Königin Charlotte.“

Infolge Einladung des Veteranen- und
Militär-Vereins Ottenhausen zu seiner am
nächsten

Sonntag, den 4. Juni d. M.
stattfindenden

Fahnenweihe

werden die Kameraden zu zahlreicher Beteiligung
an dieser Festlichkeit aufgefordert.

Abfahrt des Vereins morgens mit Zug 8 Uhr
30 Min.

Der Vorstand.



Wildbad.

Geschäfts-Eröffnung und Empfehlung.

Einem geehrten hiesigen wie auch auswärtigen Publikum mache ich die
ergebene Anzeige, daß ich in meinem elterlichen Hause eine



Bäckerei
errichtet habe und dieselbe Morgen den 1. Juni eröffnen werde. Es wird
mein eifrigstes Bestreben sein, meine werten Kunden mit guter, schmackhafter
Ware zu bedienen und bitte um geneigten Zuspruch.

Hochachtungsvoll

**Wilsch. Rieinger,
Bäcker.**



**Schmiedeis. Gartenmöbel
eiserne Bettstellen
Waschmaschinen**

empfiehlt zu den Fabrikpreisen und stehen Zeichnungen und Preislisten zu Diensten bei
Fr. Treiber.

HOTEL WEIL.

Mittwoch, 1. Juni 1893



Eröffnung.

N u n d s h a n.

Stuttgart, 26. Mai. Die neueste Blüte, welche das moderne Gigerltum in seiner nie rastenden Entwicklungskraft getrieben hat, ist bekanntlich ein kleines abgerichtetes Ferkel, das bei seinem Herrn die Stelle des Hundes vertreten muß. Heute morgen hatten die zahlreichen Passanten der Königsstraße das Vergnügen, einen solchen neuesten Gigerl in Begleitung eines solchen Borstentierchens mit eigenen Augen erfahren zu können. Die wahrhaft klassische Seelenruhe der mit einem Prügel von gewaltigem Durchmesser bewaffneten Gigerls bot ebenso den ironischen Bemerkungen wie dem Gelächter der Umgebung Trost. Das Ferkel benahm sich übrigens wie ein gut dressiertes Hündchen.

— In der Nacht vom 25. auf 26. ds. Mts. hat der Weingärtner Christian Goullieb Kehler in Lübingen seiner 11 Jahre älteren Ehefrau mit einem Hapenmesser den Bauch auf eine Strecke von 30 cm aufgeschnitten. Die Beschädigte wurde in die chirurgische Klinik verbracht und scheint ihre Wiederherstellung in Aussicht genommen werden zu können. Der Thäter wurde verhaftet; er behauptet, von seiner dem Trunke ergebenen Ehefrau gereizt worden zu sein.

Freudenstadt, 28. Mai. Es ist nun auch hier auf Anregung der K. Zentralstelle für die Landwirtschaft ein Fischerei-Verein ins Leben gerufen worden, der es sich zur Aufgabe macht, unsere prächtigen Forellengewässer wieder zu bevölkern und die schnellwüchsigen amerikanischen Forellensorten zu verbreiten, nachdem die von einzelnen Privaten in der hiesigen Gegend mit demselben angestellten Versuche sehr günstige Resultate geliefert haben. Da durch Anwendung der künstlichen Fischzucht mit geringen Kosten wesentlich höhere Erträge sich erzielen lassen als bei noch vielfach und früher allgemein üblichen Raubsystem, so sind seit Einführung ersterer die Pachtpreise für Fischwasser bedeutend in die Höhe gegangen. So wurden bei der in den letzten Tagen vorgenommenen Wiederverpachtung des staatlichen Fischereirechts in der kleinen Rinzig, das jährlich bisher 140 M. einbrachte, 400 M. geboten.

Pforzheim, 26. Mai. Zu Ehren des Reichskommissars Dr. Karl Peters, der einer Einladung folgend von Baden-Baden, woselbst er zur Zeit weilte, Pforzheim einen Besuch machte, fand gestern Abend ein Fest-Bankett statt, welches ungemein zahlreich besucht war und in seinem ganzen Verlaufe eine großartige Huldigung für den kühnen Forscher und schneidigen Vertreter der Reichsinteressen im fernen Afrika bildete. Zwei junge Damen überreichten einen Lorbeerkranz und eine goldene mit Brillanten besetzte Feder, Aufmerksamkeit, für welche Dr. Peters in verbindlichster Weise dankte, ebenso für den herzlichen Empfang, der ihm bereitet wurde. In seiner Rede machte er Andeutungen, daß sein jüngster Aufenthalt am Klimandschaba von besonderem Interesse für das Reich gewesen sei; er könne sich naturgemäß über die getroffenen Vereinbarungen jetzt noch nicht näher äußern, in einigen Wochen aber würden die Ergebnisse bekannt werden.

— In der Wallfahrtskapelle zu Gaimersheim, Bez.-Amt Ingolstadt, ereignete sich am Mittwoch Abend ein großes Unglück. Die Gemeinde hatte sich versammelt, um eine

Bestunde um Regen zu halten. Währenddessen wurde auf dem Gnadenaltare einer der getrockneten Kränze brennend. Trotz sofortiger Hilfe dehnte sich das Feuer weiter aus; um den erstickenden Rauch loszuwerden, wurden die Fenster des Kirchleins eingeschlagen; es entstand nun eine wahre Panik. Alles wollte hinaus, aber es stürzte einer auf den andern. Vier Kinder wurden wie leblos vom Plaze getragen, allerlei Verletzungen kamen vor, bis das Eingreifen der Feuerwehr die Gefahr beseitigte.

— Der Selbstmord eines Kindes erregt in Neumarkt (Oberpfalz) Aufsehen. Das 13jährige Mädchen des Gerbers Neustädter verlor ein Markstück. Die Mutter, die das Kind überhaupt hart behandelt haben soll, soll es heftig geschlagen und ihm harte Strafen von seiten des abwesenden Vaters in Aussicht gestellt haben. Das Kind machte sich erneut mit Freundinnen auf die Suche nach dem Geldstück, ohne dieses zu finden, und erhängte sich alsdann auf dem Dachboden des Elternhauses.

— Am 24. Mai trug sich in Davos ein erschütternder Unglücksfall zu, der die Familien zweier Brüder in tiefste Trauer versetzte. Zwei Knaben, die eine der Söhne des Polizeikommissars G. Branger-Ambühl, der andere der Sohn des Präsidenten Branger-Michel, stürzten in das ziemlich hoch gehende Landwasser und wurden beim Clavabälerröschchen den Fluten entrissen; leider blieben die ongestellten Wiederbelebungsversuche erfolglos. Die unglücklichen Kindern wollten über eine mit Brettern eingedeckte Wasserleitung auf die andere Seite des Landwassers, wobei der eine, den andern an der Hand haltend, ausglitt und so den andern mit hinunterriß.

— Aus Augsburg: Ein eigentümlicher Unfall ereignete sich auf der Rückfahrt von einer Turnfahrt im Eisenbahnwagen. Der 22jährige Schlosser Arthur Lautendacher war über die Zwischenwand aus einem Coupé in's andere vollstiegen, dabei hat ihm ein anderer einen Stoß, mit der spitzen Zwingel voran, entgegengeschlagen und Lautendacher spickte sich daran so unglücklich, daß eine tödliche Mastdarmverletzung entstand. Das Gericht hat nach der „A. A.“ Untersuchung eingeleitet.

— Die That eines geistesgestörten Arztes. Die Direktrice eines hiesigen Konfektionsgeschäftes, so berichtet das „Leipziger Tageblatt“, welche sich wegen eines ihr zugestoßenen Unfalls in Behandlung des Professors Dr. med. Landerer befand, war nach erfolgter Heilung von dem Genannten dem Dr. med. v. Voigt zur weiteren Behandlung überwiesen, weil die Patientin an einem schon früher aufgetretenen Nervenübel litt. Als Arzt für Nervenkrankte genöß Dr. v. Voigt eines sehr guten Rufes, den er durch verschiedene äußerst glücklich verlaufene Kuren erworben hatte. Auch die erwähnte Dame war mit dem Erfolg der Behandlung sehr zufrieden. Am 24. April ging das Mädchen wieder zu Dr. v. Voigt, lehnte aber nicht zu ihren Eltern zurück. Als diese bei dem Arzte Nachforschungen anstellten, ergab sich, daß das Mädchen in der Wohnung des Dr. v. Voigt in einen totenähnlichen Schlaf gefallen war. Der noch an demselben Abend hinzugerufene Professor Dr. Landerer stellte die Diagnose dahin, daß das Mädchen durch eine zu starke

Dosis Morphinum in diesen Zustand versetzt sei; doch bestritt dies Dr. v. Voigt, der nur Chloroform angewendet haben wollte, ganz entschieden. Infolgedessen mußte Professor Dr. Landerer von einer Behandlung seinerseits absehen. Als aber der Zustand des Mädchens auch in weiteren zwei Tagen sich nicht änderte und Prof. Dr. Landerer die Ueberzeugung gewann, daß Dr. v. Voigt ihm die Wahrheit verhehlt habe, wandte er die gegen Morphinumvergiftung üblichen Mittel an, worauf das Mädchen am nächsten (dem vierten) Tage wieder zum Leben erwachte. Der ganze Vorgang hat nun bei Professor Dr. Landerer die Ansicht erweckt, daß Dr. v. Voigt die That in einer plötzlich eingetretenen geistigen Störung begangen habe, eine Meinung, welcher auch der hinzugezogene Nervenarzt Dr. Schütz beitrug. Beide Herren machten hierauf von dem Vorgang die pflichtgemäße Anzeige beim Bezirksarzt Dr. Siegel, welcher sofort Dr. v. Voigt von der Ausübung seines ärztlichen Berufs suspendierte. Dr. v. Voigt ist unterdessen in eine Nervenheilanstalt nach Jünnenau gebracht. Welches Aufsehen der Unglücksfall genöß, geht daraus hervor, daß ihm gerade zur Zeit des in Frage kommenden Ereignisses die Konzession zur Eröffnung einer Privatklinik von der Behörde erteilt war. Leider liegt das Mädchen noch schwer krank darnieder.

— Daß es mit der persönlichen Sicherheit der Europäer in der Türkei trotz der reichlichsten Bemühungen der Regierung, in diesem Punkte vollkommene Ordnung herzustellen, noch immer recht schlimm aussieht, hat ein Vorkommnis der jüngsten Tage wieder bewiesen. Ein Lehrer der französischen Missionsgesellschaft machte mit ungefähr 15 seiner Schüler am 18. ds. einen Spaziergang vor den Thoren von Salonichi. Es gesellten sich dort 5 türkische Soldaten zu ihnen, welche sich mit den schamlosesten Absichten an die Kleinen herandrängten. Der Lehrer, der seine Schüler schützen wollte, wurde plötzlich von einem Soldaten an der Kehle gepackt und der Soldat drohte ihn zu erwürgen. Der Lehrer konnte noch gerade seinen Degenstoß erfassen und stieß dem Soldaten das Stilet tief in die Brust, so daß dieser sofort bewußtlos zusammensank. Lehrer und Schüler flüchteten hierauf in einen nahe gelegenen Hain, wo ersterer später durch die Polizei verhaftet wurde. Auf sofortige energische Intervention des französischen Konsulates hin erhielt er jedoch noch an dem nämlichen Tage seine Freiheit wieder, und der Gouverneur soll sein aufrichtiges Bedauern ausgesprochen und strenge Bestrafung der Mitschuldigen dem französischen Konsul gegenüber zugesichert haben. Der Soldat soll seinen Verletzungen erliegen sein.

V e r s c h i e d e n e s.

∴ (Heiratsannonce.) Eine junge Dame, welche das Glück hatte, bei der Ausstellungs-lotterie eine herrliche Cigarrenspitze zu gewinnen (geschmückter Meerschaum und Bernstein), sucht auf diesem nicht mehr ungewöhnlichen einen dazu passenden Ehegefährten. Gefälligen Zuschriften unter „Trabucco.“

∴ (Zur Strafe.) Dame: „... Sie selbst kochen wohl nie?“ Hausfrau: „Doch! Aber nur, wenn ich meinen Mann recht ärgern will!“